

Emissionsbedingungen

Wechselpilot Crowdfunding

Begriffsbestimmungen

„**Abwicklungspartnerin**“ im Sinne dieser Bedingungen ist die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin (Invesdor Deutschland).

„**Angebotsfrist**“ ist der Zeitraum, während dessen eine Zeichnung des Partizipationsrechts möglich ist. Diese beträgt maximal 30 Tage und beginnt voraussichtlich am 10.02.2022 und endet voraussichtlich am 11.03.2022 oder bei vorzeitigem Erreichen des Fundinglimits (EUR 1,5 Mio.).

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Berlin, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**Berechtigter**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist, wer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) das Recht aus einem Wertpapier innehat.

„**Berechnungsstelle**“ ist die Emittentin, durch die die Berechnung der Zinsen erfolgt, oder jede hierfür von der Emittentin ernannte Berechnungsstelle.

„**Digitales Schließfach**“ (auch Wallet genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

„**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG).

„**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, das begeben wird, indem der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

„**Emissionsbedingungen**“ sind der niedergelegte Inhalt des Rechts, für das ein elektronisches Wertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen. Die vorliegenden Partizipationsrechts-Bedingungen bilden die Emissionsbedingungen. Die gültigen Emissionsbedingungen sind bei der registerführenden Stelle des Wertpapierregisters, in dem die Partizipationsrechte eingetragen sind, zugänglich.

„**Emittentin**“ bezeichnet die Wechselpilot GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 141777.

„**Geschäftsjahr der Emittentin**“ im Sinne dieser Bedingungen meint den Zeitraum, für den die Emittentin einen Jahresabschluss aufzustellen hat. Das Geschäftsjahr ist im Gesellschaftsvertrag der Emittentin festgelegt und entspricht dem Kalenderjahr.

„**Gläubiger*in**“ bzw. „**Inhaber*in**“ bezeichnet diejenige/denjenigen, die/der als Inhaber*in des Wertpapiers im Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

„**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

„**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein fälschungssicheren Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber*innen eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung

geschützt gespeichert.

„**Registerführende Stelle**“ ist, wer vom Emittenten gegenüber der/dem Inhaber*in als solche benannt wird. Für die vorliegende Emission wurde die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, von der Emittentin benannt.

„**Partizipationsrechte**“ sind von der Emittentin auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen herausgegebene tokenbasierte Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber*in in Form von Kryptowertpapieren.

1 Begebung Partizipationsrechte, Unternehmensbewertung, Wert der Kapitalanteile

- 1.1** Die Emittentin begibt auf Grundlage des Beschlusses ihrer Gesellschafterversammlung vom 2. Februar 2022 diese Serie von Partizipationsrechten gemäß diesen Emissionsbedingungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.120 EUR (in Worten eine Million fünfhunderttausendeinhundertzwanzig Euro). Es werden bis zu 5.556 gleichberechtigte Partizipationsrechte im Nennbetrag von je 270 EUR ausgegeben.
- 1.2** Zum Zeitpunkt der Emission geht die Emittentin von einer Unternehmensbewertung in Höhe von 27,5 Millionen EUR aus. Dies entspricht einem Wert von 546,12 EUR je 1 EUR Stammkapital (der „**Wert der Kapitalanteile**“).
- 1.3** Die Partizipationsrechte wurden mit dem Ziel konzipiert, Anteile am Stammkapital der Emittentin wirtschaftlich nachzubilden, ohne dass die Inhaber*innen der Partizipationsrechte dadurch zu Gesellschaftern der Emittentin oder diesen rechtlich gleichgestellt würden. Auf der Grundlage der von der Emittentin angenommen Unternehmensbewertung entspricht ein Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 270 EUR ungefähr der Hälfte des Wertes eines Kapitalanteils.

Beispiel: Zwei Partizipationsrechte entsprechen demnach einem Betrag von 540 EUR und damit ungefähr dem Wert eines Kapitalanteils an der Emittentin. Damit entspricht ein Partizipationsrecht wirtschaftlich ungefähr einem Wert von 0,5 EUR Stammkapital der Emittentin.

Die Partizipationsrechte stellen zusammen mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital der Emittentin in Höhe von 50.355,- EUR (abzüglich der Nennbeträge etwaiger von der Emittentin gehaltener eigenen Geschäftsanteile) und allen von der Emittentin derzeit und etwaig zukünftig ausgegebenen Geschäftsanteilen, virtuellen Optionen, virtuellen Geschäftsanteilen oder ähnlichen Rechten, die die Emittentin unter Emissions- und Incentivierungsprogrammen ausgegeben hat, das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin dar (das „**gewinnberechtigte Kapital**“).

- 1.4** Durch die Partizipationsrechte wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin begründet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Informations- oder Teilhaberechte, sowie Stimmrechte.
- 1.5** Die Emittentin lässt über die Ausgabe der Partizipationsrechte die Gläubiger*innen an (Gewinn-) Ausschüttungen, Veräußerungs- oder sonstigen Verwertungserlösen partizipieren.

2 Kryptowertpapier, Ausgabe, Kryptowertpapierregister, Mindestzeichnungssumme, Höchstbetrag,

- 2.1** Die Inhaber*innen der Partizipationsrechte überlassen der Emittentin Kapital für die Laufzeit der Partizipationsrechte. Die Emittentin kann dieses Kapital uneingeschränkt für alle nach ihrem Gesellschaftsvertrag zulässigen Zwecke einsetzen.
- 2.2** Die Partizipationsrechte gewähren Gewinnrechte während der Laufzeit der Partizipationsrechte sowie das Recht auf Zahlung eines Rückzahlungs- oder Exitbetrags gemäß Ziff. 6 dieser Bedingungen im Falle der Beendigung der Partizipationsrechte durch Laufzeitende oder Eintritt eines Exitereignisses. Die Inhaber*innen der Partizipationsrechte sind nicht an etwaigen Verlusten der Emittentin beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 2.3** Die Partizipationsrechte werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Emittentin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten.
- 2.4** Die Begebung der Partizipationsrechte erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilsscheine über die Partizipationsrechte ausgegeben.
- 2.5** Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich gemäß Ziffer 14 bekannt gemacht.
- 2.6** Die Verwahrung der Partizipationsrechte übernimmt jeder Gläubiger*in selbst. Hierfür benötigen die Gläubiger*innen ein Digitales Schließfach, das durch die Kapilendo Custodian AG kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Gläubiger*innen erhalten während des Zeichnungsprozesses unter www.invesdor.de die Möglichkeit kostenlos ein Digitales Schließfach zu eröffnen. Die Kapilendo Custodian AG sichert für die Gläubiger*innen die privaten Schlüssel des Digitalen Schließfachs, die dazu dienen, Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen. Die Kapilendo Custodian AG hat selbst keinen (unverschlüsselten) Zugriff auf den privaten Schlüssel und kann Verfügungen über die Kryptowertpapiere nicht vornehmen.
- 2.7** Inhaber*innen haben als Teilnehmer*innen des Kryptowertpapierregisters die Möglichkeit über die Registerführende Stelle elektronische Einsicht in das Kryptowertpapierregister zu nehmen. Die Registerführende Stelle kann für die Gewährung der Einsicht von der/dem Inhaber*in Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Höhe ist vorab der/dem Inhaber*in mitzuteilen.
- 2.8** Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 2.9** Die Mindestzeichnungssumme beträgt 270 EUR. Der Höchstbetrag für Zeichnungen eines*er einzelnen nicht qualifizierten Anlegers*in, darf die in § 6 WpPG genannten Einzelanlageschwellen nicht übersteigen. Für qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten die Einzelanlageschwellen nicht.
- 2.10** Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge unverzüglich durch Überweisung auf das von dem*der Gläubiger*in für die Zahlung verwendete

Konto zurückgezahlt. Der/dem Anleger*in entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Gläubiger*innen ist nicht möglich.

- 2.11** Jeder*e Gläubiger*in muss vor oder bei seinem*ihrem Beitritt identifiziert und die Identität überprüft werden. Zu diesem Zweck wird die Abwicklungspartnerin vor Ausgabe der Partizipationsrechte die Identität des*der Gläubiger*in (u.a. Name, Adresse, Nationalität etc.) feststellen und überprüfen. Jeder*e Gläubiger*in muss hierzu unter www.invesdor.de ein Anlegerkonto eröffnen.

3 Status, qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 3.1** Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine – ggf. zeitlich unbegrenzte vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Gläubiger*innen treten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger*innen aus den Partizipationsrechten – einschließlich der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des gezeichneten Kapitals – („Nachrangforderungen“) im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger*innen der Emittentin zurück. Damit treten die Gläubiger*innen mit ihren Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger*innen einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

- 3.2** Die Gläubiger*innen tragen ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass diesen zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die diesen einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Die Gläubiger*innen tragen ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

- 3.3** Die Emittentin könnte das von den Gläubiger*innen investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin Insolvenzantrag stellen oder die Gläubiger*innen auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; die Gläubiger*innen würden in diesem Fall ihr Geld nicht zurückerhalten. Die Gläubiger*innen sind damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.

- 3.4** Die Gläubiger*innen verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu

einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Gläubiger*innen aus den Partizipationsrechten führen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation der Emittentin nicht, sind die Gläubiger*innen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.

- 3.5 Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.
- 3.6 Der*Die Gläubiger*in erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine*ihre Ansprüche aus den Partizipationsrechten.

4 Gewinnanteil, Gewinnperiode, Fälligkeit

- 4.1 Die eingezahlten Partizipationsrechte sind ab dem Tag der Einzahlung bis zum Tag der Rückzahlung jährlich und quotal an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt (der „Gewinnanteil“). Die Gewinnperiode für die Bemessung des Gewinnanteils ist dabei das Geschäftsjahr der Emittentin. Der Gewinnanteil bemisst sich an der Höhe der Dividende, die die Emittentin an ihre Gesellschafter*innen ausschüttet. Der Gewinnanteil (G) eines Partizipationsrechts berechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{D - p}{K} \times 0,5$$

Dabei entspricht

- 4.1.1 **D = (Dividende)** der Betrag, der an die Gesellschafter*innen auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeschüttet wird;
- 4.1.2 **p = (Präferenzen)** Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter*innen der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, welche die an die übrigen Gesellschafter*innen der Emittentin zu zahlende Dividende (D) mindern; hiervon ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Emission bestehende Präferenzen (siehe hierzu auch Ziff. 4.2).
- 4.1.3 **K = (Gewinnberechtigtes Kapital)** Summe des gewinnberechtigten Kapitals gemäß 1.3

*Beispiel: Wenn die Emittentin nach Abzug von Präferenzen eine Dividende von 2 Million EUR ausschüttet und zur Zeit des Dividendenbeschlusses das gewinnberechtigtes Kapital einem Betrag von 60.000 EUR entspricht, entfielen auf eine*n Gläubiger*in, der*die ein Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 270 EUR hält:*

$$G = \frac{2.000.000 \text{ EUR}}{60.000 \text{ EUR}} \times 0,5 = 16,67 \text{ EUR}$$

- 4.2** Bis zur Rückzahlung des von den Gläubiger*innen eingesetzten Kapitals erhalten diese den Gewinnanteil vorrangig gegenüber den Dividendenauszahlungen der Gesellschafter*innen ausgezahlt. Dieser Vorrang gilt auch gegenüber zum Zeitpunkt der Emission für bestimmte Gesellschafter*innen bestehende Liquidations-, Erlös und ähnlichen Präferenzen, nicht jedoch für zukünftige eingeräumte Präferenzen.
- 4.3** Besteht ein Anspruch auf einen Gewinnanteil für weniger als ein volles Geschäftsjahr der Emittentin, berechnet sich der Gewinnanteil anteilig unter Berücksichtigung jedes vollständig abgelaufenen Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate bleiben unberücksichtigt. Der gekürzte Betrag fällt der Emittentin zu.
- 4.4** Der Gewinnanteil ist dreißig Tage nach der Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig, in der die Ausschüttung einer Dividende an die Gesellschafter*innen beschlossen wurde.
- 4.5** Alle Zahlungen an die Gläubiger*innen erfolgen in der Währung EUR. Die Kosten für SEPA-Überweisungen trägt die Emittentin. Soweit Zahlungen auf andere Weise als durch SEPA-Überweisungen erfolgen, ist die Emittentin berechtigt, die Kosten hierfür durch Abzug einzubehalten.
- 4.6** Die Emittentin wird die Zahlungen an die Gläubiger*innen leisten, die am Ende einer Gewinnperiode eines jeden Jahres, 23:59 Uhr CET (Central European Time), im Kryptowertpapierregister als Inhaber*in eingetragen sind.
- 4.7** Die Gläubiger*innen haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ansprüche auf Gewinnanteile vorrangig gegenüber den Gewinnbeteiligungsansprüchen von Gläubiger*innen weiterer ggf. zukünftiger Partizipationsrechte aus anderen Emissionen der Emittentin bedient werden. Die Ansprüche auf Gewinnanteile von Gläubiger*innen weiterer Partizipationsrechte dürfen nicht vorrangig bedient werden.
- 4.8** Die Emittentin hat nach aktuellem Stand nicht geplant vor einem Exitereignis gem. Ziff. 6.3 Gewinnausschüttungen vorzunehmen.

5 Laufzeit

Die Laufzeit der Partizipationsrechte beginnt für alle Gläubiger*innen am 01. April 2022 („Laufzeitbeginn“) und endet vorbehaltlich einer vorherigen Beendigung gem. Ziff. 12 mit Ablauf des 31. März 2027 („Ablaufdatum“). Die Angebotsfrist kann um bis zu maximal 30 Kalendertage verlängert werden. In diesem Falle verschieben sich der Laufzeitbeginn und das Ablaufdatum um die Anzahl der Tage des Verlängerungszeitraums. Die Laufzeit endet schon vor dem Ablaufdatum mit Eintritt eines Exitereignisses gem. Ziff. 6.3.

6 Rückzahlungsbetrag, Exitereignis

- 6.1** Der Rückzahlungsbetrag eines Partizipationsrechts berechnet sich vorbehaltlich Ziff. 6.2 wie folgt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (1 + (5,5\% \times \text{tatsächlicher Laufzeit in Jahren})) \times 270 \text{ Euro}$$

(der „**Basisrückzahlungsbetrag**“). Bei nicht voll abgelaufenen Laufzeitjahren berechnet sich der Basisrückzahlungsbetrag anteilig unter Berücksichtigung jedes vollständig abgelaufenen Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate bleiben unberücksichtigt. Der Basisrückzahlungsbetrag ist am dreißigsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Für den Zeitraum zwischen Einzahlung des Kapitals durch die Gläubiger*innen und dem Beginn der Laufzeit erfolgt keine Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

*Beispiel: Wenn ein*e Gläubiger*in ein Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 270 EUR hält und nach Ablauf von fünf Jahren den Basisrückzahlungsbetrag erhält, berechnet sich dieser wie folgt:*

$$\text{Basisrückzahlungsbetrag} = (1 + (5,5\% \times 5)) \times 270 = 344,25 \text{ EUR}$$

6.2 Wenn und soweit während der Laufzeit der Partizipationsrechte ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exitbetrag nach Ziff. 6.4, soweit dieser größer ist als der Basisrückzahlungsbetrag nach Ziff. 6.1.

6.3 Ein Exitereignis liegt vor, wenn

6.3.1 der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („**Share Deal-Exit**“) vollzogen wird;

6.3.2 eine Gewinnausschüttung in Geld an Gesellschafter*innen der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50% (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon, ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin im Zeitpunkt des Exitereignisses im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („**Asset Deal-Exit**“);

6.3.3 ein Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode, d.h. Sperrfrist für den Verkauf von Aktien durch die Gesellschafter*innen, für Aktien an der Emittentin, die von einem Gesellschafter*in im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde („**IPO-Exit**“), abgelaufen ist. Börsengang meint ein Listing an einem anerkannten und nach lokalem Recht zugelassenen Handelsplatz (z.B. in Deutschland der geregelte Markt oder der Freiverkehr).

6.4 Der Exitbetrag (E) eines Partizipationsrechts berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exits oder eines Asset Deal-Exits wie folgt:

$$E = \frac{(e - f - p)}{Ke} \times 0,5$$

Dabei entspricht

6.4.1 e = (Erlös)

- a) im Fall eines Share Deal-Exit der Kaufpreis, der gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt, vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;
- b) im Fall eines Asset Deal-Exits, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter*innen tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehaltungen);

6.4.2 **f = (Fees)** Die insgesamt von den Gesellschafter*innen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exitereignis getragenen Kosten für Berater*innen und sonstige Transaktionskosten;

6.4.3 **p = (Präferenzen)** Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter*innen der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, die den an die übrigen Gesellschafter*innen der Emittentin zu zahlenden Erlös (e) mindern. Präferenzen, die bereits vor Start der Angebotsfrist bestanden sind hiervon ausgeschlossen.;

6.4.4 **Ke = (gewinnberechtigtes Exit-Kapital)** Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin im Sinne von Ziff. 1.3., zum Zeitpunkt des Exitereignisses, das tatsächlich am Exit teilnimmt. Das bedeutet, dass sich das gewinnberechtigte Exit-Kapital entsprechend anteilig reduziert, wenn ein Exitereignis nicht 100% der Geschäftsanteile oder Vermögenswerte der Emittentin umfasst.

*Beispiel: Wenn im Zuge eines Share Deals abzgl. Fees und Präferenzen ein Erlös von 100 Millionen EUR erzielt würde und zum Zeitpunkt des Exits 60.000 EUR gewinnberechtigtes Exit-Kapital vorläge, entfielen auf eine*n Gläubiger*in, der*die ein Partizipationsrecht hält, folgender Betrag.*

$$E = \frac{100.000.000 \text{ EUR}}{60.000 \text{ EUR}} \times 0,5 = 833,33 \text{ EUR}$$

6.5 Der **Exitbetrag (E)** eines Partizipationsrechts berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e \times 0,5$$

Dabei entspricht

- 6.5.1 e = (Erlös)** Der durchschnittliche Tagesendkurs einer Aktie der Emittentin, während einer Periode von sechzig Handelstagen, bestehend aus den letzten fünfundvierzig Handelstagen vor Ablauf der letzten Lock-Up Periode, einschließlich des Handelstages, an dem die letzte Lock-Up Periode abläuft und den ersten fünfzehn Handelstagen nach Ablauf der letzten Lock-Up Periode.

*Beispiel: Wenn der durchschnittliche Tagesendkurs der Emittentin nach einem IPO-Exit bei 2.000 Euro liegt, entfielen auf einen*e Gläubiger*in, der*die ein Partizipationsrecht hält, 1.000 EUR.*

Sofern vor Eintritt eines Exitereignisses der rechnerische Wert eines Partizipationsrechts durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verringert wird, ist der für die Berechnung des Exitbetrages maßgebliche Wert des Partizipationsrechts entsprechend zu erhöhen, so dass er im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin demjenigen Verhältnis entspricht, das vor der genannten Maßnahme bestanden hat. Die Regelung gilt entsprechend für alle Maßnahmen der Emittentin, die zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

Beispiel: Wenn die Emittentin durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das gewinnberechtigte Kapital von 60.0000 EUR auf 600.000 EUR verzehnfachen würde, berechnete sich der Exitbetrag E wie folgt

$$E = e \times 5$$

*Somit entfielen bei einem durchschnittlichen Tagesendkurs der Emittentin nach einem IPO-Exit von 200 EUR auf einen*e Gläubiger*in, der*die ein Partizipationsrecht hält, 1.000 EUR.*

Der Exitbetrag gemäß Ziff. 6.4 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exitereignis tatsächlich an die Gesellschafter*innen der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit (Ziff. 6.5) wird der Exitbetrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für eine*n Gesellschafter*in der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, fällig.

7 Übertragung, Lock-up-Periode

- 7.1** Die Übertragung der Partizipationsrechte erfolgt auf Weisung der/des Inhabers*in, die/den neuen Gläubiger*in als Inhaber*in in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („Öffentlicher Schlüssel“) des Digitalen Schließfachs der/des Gläubigers*in. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist die/der neue Gläubiger*in gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Abwicklungspartnerin zu identifizieren. Ziffer 2.11 gilt entsprechend.
- 7.2** Die Emittentin und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Partizipationsrechten technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Emittentin bzw. der registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat die/der Inhaber*in vor einer Übertragung die Emittentin und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.

- 7.3** Eine Übertragung des Partizipationsrechts außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt die/der bisherige Inhaber*in.
- 7.4** Gläubiger*innen können die Partizipationsrechte bis zum 30. September 2022 nicht übertragen.
- 7.5** Die Übertragung eines Partizipationsrechts gemäß diesen Bedingungen können jeweils nur mit allen sich aus diesen Bedingungen ergebenden Rechten und Pflichten erfolgen.
- 7.6** Eine Übertragung von Partizipationsrechten ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Partizipationsrechte dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Partizipationsrechte dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 7.7** Die Emittentin und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen) besteht. Die Emittentin bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

8 Zahlungen, Rückerwerb

- 8.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Partizipationsrechte bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Emittentin wird die Zahlungen an die Gläubiger*innen leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag, 23:59 Uhr CET (Central European Time), im Kryptowertpapierregister eingetragen sind.
- 8.2** Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Partizipationsrechten.
- 8.3** Gläubiger*innen, die die Partizipationsrechte durch Übertragung erwerben, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform der Abwicklungspartnerin www.invesdor.de ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich Gläubiger*innen durch die Abwicklungspartnerin identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und der Abwicklungspartnerin oder der Emittentin die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können Gläubiger*innen nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des*der jeweiligen Gläubigers*in – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.
- 8.4** Die Emittentin ist berechtigt, Partizipationsrechte am Markt oder auf sonstige Weise von Gläubigern*innen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die Emittentin kann solche erworbenen Partizipationsrechte auch zurücknehmen.

9 Steuern

- 9.1** Alle Zahlungen, insbesondere von Gewinnanteilen und des Rückzahlungsbetrags, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern*innen zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Die Emittentin erteilt dem/ der Gläubiger*in ohne Aufforderung eine Bescheinigung der für ihn*sie auf diese Weise abgezogenen oder einbehaltenen Steuern und Abgaben.
- 9.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger*innen.

10 Zahlstelle

- 10.1** Die Zahlstelle ist der von der Emittentin beauftragte Zahlungsdienstleister: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz). secupay AG hat ein Treuhandkonto im Auftrag der Emittentin eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Gläubiger*innen mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Der jeweilige Investitionsbetrag hat – nach erfolgreicher Durchführung der geldwäscherechtlichen Identifikation – spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Annahme des jeweiligen Angebots durch die Emittentin zum Nennbetrag in Euro auf das Treuhandkonto einzugehen.

Die Kontoverbindung für das Treuhandkonto lautet:

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN:DE 72850400611005501029

BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)

- 10.2** Der Zahlungseingang auf dem vorgenannten Treuhandkonto muss bis spätestens zu der vorgenannten Frist sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist eine Zahlung des/der Gläubigers*in auf freiwilliger Basis bereits auch vor einer etwaigen Angebotsannahme seitens der Emittentin möglich und sinnvoll.
- 10.3** Die secupay AG ist von der Emittentin mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste beauftragt worden. Sämtliche Zahlungen der Gläubiger*innen an die Emittentin und der Emittentin an die Gläubiger*innen erfolgen über das vorgenannte Treuhandkonto, wobei der für die Weiterleitung der auf das Treuhandkonto eingegangenen seitens der Emittentin geleisteten Zahlungsbeträge an die Gläubiger*innen benötigte Zeitraum von bis zu 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird.

11 Fundingschwelle und auflösende Bedingung

- 11.1** Sollte die Gesamtsumme der abgegebenen Angebote auf Zeichnung der Partizipationsrechte nicht die festgelegte Fundingschwelle von EUR 250.000 innerhalb der Angebotsfrist erreichen, ist die Emission nicht erfolgreich.
- 11.2** Im Falle des Erreichens der Fundingschwelle innerhalb der Angebotsfrist gilt Folgendes: Nach Ablauf der Angebotsfrist wählt die Emittentin die Angebote auf Zeichnung aus, welche diese annehmen möchte, wobei die Emittentin einzelne Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Die Annahme der im Rahmen der Angebotsfrist abgegebenen Angebote auf Zeichnung muss mindestens in Höhe der Fundingschwelle erfolgen und kann nur in Höhe des Fundinglimits von EUR 1,5 Mio. erfolgen.
- 11.3** Die Wirksamkeit der Zeichnung dieser Partizipationsrechte steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens der Emittentin
- der jeweilige Investitionsbetrag nicht auf dem Treuhandkonto eingeht oder
 - die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des/der Gläubiger*in nicht erfolgreich durchgeführt wird oder
 - der/die Gläubiger*in nicht ein - für den Erwerb der Partizipationsrechte erforderliches - Digitales Schließfach eröffnet oder
 - dass die Investitions-Schwelle von 250.000 EUR aufgrund des Nicht-Eingangs einzelner Investitionsbeträge auf das Treuhandkonto oder aufgrund des Widerrufs einzelner Zeichnungen oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Zeichnungen mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Gläubiger*innen oder mangels Eröffnung eines Digitalen Schließfachs seitens einzelner Gläubiger*innen nachträglich unterschritten wird.
- 11.4** Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert die jeweilige Zeichnung ihre Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. secupay AG ist von der Emittentin beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung einen bereits eingezahlten Investitionsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung an den/die Gläubiger*in zurückzuzahlen. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung werden seitens der Gläubiger*innen eingezahlte Investitionsbeträge nicht verzinst.

12 Kündigungsrechte der Gläubiger*innen

- 12.1** Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Gläubiger*innen besteht während der Laufzeit der Partizipationsrechte nicht.
- 12.2** Jede*r Gläubiger*in ist berechtigt, die Partizipationsrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 3.1. bis 3.4. zum Basisrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Gewinnanteile zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 12.2.1 die Emittentin Gewinnanteile nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 12.2.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 12.2.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 12.2.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Partizipationsrechte nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin von dem*der Gläubiger*in, welche*n die Pflichtverletzung betrifft, zumindest in Textform aufgefordert wurde, die Pflichtverletzung zu beenden;
 - 12.2.5 die Gesellschafterversammlung der Emittentin Maßnahmen beschließt, welche die Rechte der Gläubiger*innen aus diesen Bedingungen in schwerwiegender Weise beschränkt oder reduziert, ohne dass einer solchen Maßnahmen ein zumindest gleichberechtigtes Interesse der Emittentin und/oder der Gesellschafter*innen gegenübersteht, oder
 - 12.2.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Partizipationsrechte eingegangen ist.
- 12.3 Die Kündigung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Emittentin zu erfolgen. Der*die kündigende Gläubiger*in ist verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm*ihr gehörenden Partizipationsrechte zu übertragen. Die Emittentin wird dem*der Gläubiger*in nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.
- 12.4 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

13 Kündigungsrechte der Emittentin

- 13.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht während der Laufzeit der Partizipationsrechte nicht.
- 13.2 Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, die Partizipationsrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen:
 - 13.2.1 Der*die Gläubiger*in hat eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Partizipationsrechte nicht erfüllt oder beachtet und der*die Gläubiger*in hat nach Benachrichtigung und Aufforderung durch die Emittentin zur Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung, die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung nicht ausgeräumt.
 - 13.2.2 Änderung gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die der Emittentin die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise tatsächlich oder

faktisch unmöglich machen.

13.2.3 Es tritt ein Exitereignis gem. Ziff. 6.3 ein. In der Mitteilung zum Eintritt des Exitereignisses liegt zugleich die außerordentliche Kündigungserklärung.

13.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung des*der Gläubiger*in zur Identifizierung bestehen keine Zahlungsansprüche nach diesen Bedingungen.

13.4 Die Kündigungserklärung durch die Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des*der Gläubigers*in zu erfolgen.

14 Bekanntmachungen der Emittentin

14.1 Die Partizipationsrechte betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Abwicklungspartnerin www.invesdor.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

14.2 Die Emittentin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:

14.2.1 die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie

14.2.2 die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.

14.3 Die Emittentin unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

15 Niederlegung der Emissionsbedingungen

15.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass die jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.

15.2 Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.

15.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

16 Verpflichtungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter*innen der Emittentin haben mit Gesellschafterbeschluss vom 02. Februar 2022 einstimmig dieser Emission zugestimmt und sich untereinander verpflichtet, dass die Gesellschafterversammlung der Emittentin keine Maßnahmen beschließen wird, welche die Rechte der Gläubiger*innen an wirtschaftlicher Partizipation im Vergleich zu den Rechten der Gesellschafter*innen in schwerwiegender Weise einseitig und unangemessen beschränkt oder

reduziert. Ein solcher Fall ist nicht gegeben, wenn die Gesellschafter*innen und die Emittentin im Rahmen von Finanzierungsrunden Investoren marktübliche Gewinn-, Exit- und Liquidationspräferenzen sowie ähnliche Vorzüge gewähren. Ein solcher Fall ist ebenfalls nicht gegeben, wenn die Gesellschafter*innen und die Emittentin Finanzierungsrunden durchführen, die nicht vornehmlich das Ziel verfolgen, den an die Gläubiger*innen zu zahlenden Erlös (e) oder Gewinnanteile (G) zu mindern.

17 Umwandlung

17.1 Wenn und soweit die Gesellschafter*innen der Emittentin Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen übertragen (einschließlich Tausch, Einbringung, Verschmelzung oder anderer Maßnahmen im Sinne von § 1 UmwG mit Ausnahme formwechselnder Umwandlungen) und ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 nicht vorliegt, ist die Emittentin verpflichtet, den Gläubigern*innen Rechte an den übernehmenden Rechtsträgern anzubieten, die mit den Partizipationsrechten vergleichbar sind. Hierbei hat der Wert eines Partizipationsrechts im Verhältnis zu den Gegenleistungen, die die Emittentin und / oder ihre Gesellschafter*innen in Folge der genannten Maßnahme erhalten haben, dem Wert zu entsprechen, der im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin vor der genannten Maßnahme bestand.

18 Änderung der Emissionsbedingungen / Gemeinsamer Vertreter

18.1 Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:

18.1.1 durch Gesetz,

18.1.2 auf Grund eines Gesetzes,

18.1.3 auf Grund eines Rechtsgeschäfts,

18.1.4 auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder

18.1.5 auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.

18.2 Die Emissionsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger*innen aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe von § 5 SchVG geändert werden. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Gläubiger*innen) des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt wird. Die Gläubiger*innen beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

18.3 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Gläubiger*innen nimmt jede/jeder Gläubiger*in nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Partizipationsrechten teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter

ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger*innen, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist entsprechend anwendbar.

- 18.4** Die Aufforderung zu einer Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an die/den jeweilige/n Gläubiger*in an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände, die Vorschläge zur Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren den Gläubigern*innen bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger*innen sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an die/den jeweilige/n Gläubiger*in an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.
- 18.5** Die Gläubiger*innen können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger*innen („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern*innen durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger*innen zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger*innen ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger*innen zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern*innen zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag der Emittentin oder Abwicklungspartnerin. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG die Emittentin. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 18.6** Änderungen des Inhalts der Emissionsbedingungen nach vorstehenden Maßgaben werden erst durch Niederlegung bei der Registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein. Hierfür werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert nachweisbar derart gespeichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die bei der registerführenden Stelle zugänglichen Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

19 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Rechtsnachfolge

- 19.1** Form und Inhalt der Partizipationsrechte und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger*innen und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.
- 19.2** Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Maßgeblich ist der Text der Bedingungen.
- 19.3** Die Emittentin behält sich vor, weitere Partizipationsrechte oder ähnliche Finanzierungsinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Ein Bezugsrecht der Inhaber*innen der Partizipationsrechte besteht nicht.
- 19.4** Im Falle des Todes eines*r Gläubigers*in gehen die Partizipationsrechte auf seine*ihre Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber der Emittentin zur Ausübung der Rechte aus der Partizipationsrechten zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber der Emittentin als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der*die Rechtsnachfolger*in. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus dem Partizipationsrechten und Zahlungen finden nicht statt.

02. Februar 2022
Wechselpilot GmbH